



GEMEINDE NEBIKON

Abfallentsorgungsreglement

vom 20. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Zuständigkeit.....	2
Art. 3 Grundsätze	2
Art. 4 Abfallarten, Definitionen	2
Art. 5 Aufgaben des Gemeindeverbandes Abfallentsorgung Luzern Land GALL	3
Art. 6 Pflichten der Abfallinhaber	3
Organisation der öffentlichen Entsorgung	3
Art. 7 Kehrichtabfuhr und Separatsammlung	3
Art. 8 Berechtigung.....	4
Art. 9 Sammelgebinde und Bereitstellung Allgemein	4
Art. 10 Tierkörperentsorgung.....	4
Gebühren	4
Art. 11 Kostendeckung	4
Art. 12 Gebührenerhebung	4
Art. 13 Gebührenpflicht.....	5
Art. 14 Gebührenfestlegung.....	5
Art. 15 Fälligkeit.....	5
Rechtsmittel	5
Art. 16 Veranlagungsentscheid.....	5
Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....	6
Art. 18 Strafbestimmungen	6
Art. 19 Kontrollbefugnisse	6
Art. 20 Inkrafttreten.....	6

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Nebikon erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 01. Januar 2019, folgendes Abfallentsorgungsreglement:

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Nebikon im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:
«Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung»

² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- | | |
|--------------------|---|
| a) Kehricht: | brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle |
| b) Sperrgut: | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt |
| c) Separatabfälle: | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden |

- d) Sonderabfälle: sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern

Art. 5 Aufgaben des Gemeindeverbandes Abfallentsorgung Luzern Land GALL und der Gemeinde

- ¹ Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.
- ² Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung.
- ³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Organisation der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 6 Pflichten der Abfallinhaber

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss Art. 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Inhabenden auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates oder des GALL übergeben werden.
- ⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- ⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie trocken sind, damit nur wenig Rauch entsteht.
- ⁷ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.
- ⁸ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Kehrichtabfuhr und Separatsammlung

- ¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut werden vom GALL im Reglement über die Abfallverwertung geregelt.

² Der Gemeinderat legt im offiziellen Publikationsmittel fest, welche Siedlungsabfälle durch Separatabfuhrungen gesammelt werden und welche Siedlungsabfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

¹ Abfuhrungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 Sammelgebinde und Bereitstellung Allgemein

¹ Kehricht, Grüngut und die weiteren Siedlungsabfälle für Separatabfuhrungen dürfen nur in zugelassenen Gebinden oder in der zugelassenen Form bereitgestellt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

³ Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut bestimmt der GALL, basierend auf dem Reglement über die Abfallverwertung des GALL und dem Leitfaden zur Planung für die Bereitstellungsplätze für Kehricht.

⁴ Ab sechs Wohneinheiten kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut in Containern vorschreiben.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 4 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Tierkörperentsorgung

¹ Für die Entsorgung von Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL, die Gemeinde und allfällige weitere Körperschaften Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut, welche der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung und die Nachsorge. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird bei Kehricht vom GALL pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese, gegebenenfalls auch Haushalte, den Kehricht in Container bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Der Gemeinderat oder andere Körperschaften können für weitere Siedlungsabfälle zusätzliche Gebühren erheben.

⁵ Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, die Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle, für welche kein Verursacher ausfindig gemacht werden kann, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Steuerpflichtiger und pro Betrieb.

Art. 13 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung oder die Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

Art. 14 Gebührenfestlegung

¹ Der GALL legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht und Sperrgut, sowie der Andockgebühr fest. Der Gemeinderat publiziert diese Kosten im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

Rechtsmittel

Art. 16 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, Art. 8, sowie Art. 9 Abs. 1 und 5 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. Dezember 2002.

Beschlossen durch die Gemeindeabstimmung vom 20. Dezember 2020.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:

